

Beschluss (gegen die Stimmen von ÖDP/München-Liste):

1. Den im Vortrag der Referentin unter Buchstabe A, Ziffer 3. aufgeführten städtebaulichen und landschaftsplanerischen sowie denkmalfachlichen Eckdaten und Rahmenbedingungen sowie der unter Buchstabe B und C dargestellten weiteren Vorgehensweise wird unter der Maßgabe, dass
 - die Anlieferung des Einzelhandels nicht über die Ramersdorfer Straße, sondern über den Innsbrucker Ring erfolgt, wenn eine im Vorfeld des Wettbewerbs durchzuführende Untersuchung diese Anlieferungsvariante positiv bewertet
 - Sonderwohnen (Azubi, Wohnen im Alter, ...) umgesetzt wird zugestimmt.
2. Es besteht Einverständnis, dass die Grundstückseigentümerin in enger Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München einen Realisierungswettbewerb nach Maßgabe der im Vortrag der Referentin unter Buchstabe A, Ziffer 2.2. aufgeführten städtebaulichen und landschaftsplanerischen sowie denkmalfachlichen Ausgangssituation sowie der unter Buchstabe A, Ziffer 3. dargestellten Eckdaten und Rahmenbedingungen für das Planungsgebiet durchführt.
3. Im Preisgericht sind die Landeshauptstadt München, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die Regierung von Oberbayern zu beteiligen. Im Preisgericht ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung durch Frau Stadtbaurätin Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk (oder Vertreter*in) als Fachpreisrichterin und der Stadtrat durch Mitglieder der Stadtratsfraktionen sowie der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach durch den Vorsitzenden als Sachpreisrichter*innen vertreten. Vertreter*innen der zu beteiligenden Fachdienststellen und des Referates für Stadtplanung und Bauordnung werden als Sachverständige Berater*innen hinzugezogen.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, dem Stadtrat über das Ergebnis des Realisierungswettbewerbes zu berichten und parallel dazu den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB zur Entscheidung vorzulegen.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.